

PENSION

AB WANN IHNEN WIE VIEL PENSION ZUSTEHT
PLUS: PENSIONSFORMEN, -KONTO & CO

55 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

„ Wir haben in Österreich ein starkes
staatliches Pensionssystem.
Das muss auch in Zukunft so bleiben.

PENSION

AB WANN IHNEN WIE VIEL PENSION ZUSTEHT
PLUS: PENSIONSFORMEN, -KONTO & CO

55 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wann dürfen Sie in Pension gehen? Wie viel Geld bekommen Sie? Was ist Ihr aktueller Pensionswert? Und ist eine Höherversicherung sinnvoll? Egal ob Ihre Pensionierung schon naht, oder Sie noch ein paar Jahre Arbeitsleben vor sich haben: Dieser Ratgeber gibt Ihnen eine gute Orientierung für die Vorbereitung und den Übergang vom Arbeitsleben in die Pension.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

55 Fragen und Antworten rund um die Pension

Wann Sie in Pension gehen können und wie Ihre Pension berechnet wird, hängt unter anderem davon ab, wann Sie geboren wurden. Dieser Ratgeber berücksichtigt die Rechtslage für Personen, die ab 1955 auf die Welt gekommen sind.

Pensionsformen – ein Überblick	ab Frage 1
Pensionsberechnung und Pensionskonto	ab Frage 21
Pensionssplitting	ab Frage 30
Frühstarterbonus	ab Frage 32
Freiwillige Höherversicherung	ab Frage 33
Schul- und Studienzeiten nachkaufen	ab Frage 36
Ausgleichszulage (Mindestpension)	ab Frage 38
Altersteilzeit	ab Frage 40
Betriebspension	ab Frage 42
Arbeiten in der Pension	ab Frage 43
Pensionsantritt	ab Frage 48
Anlaufstellen	ab Frage 53

1

Pensionsformen:

Welche Arten von Pensionen gibt es?

In Österreich gibt es folgende Pensionsformen:

- Regelalterspension (ab Frage 2)
- Langzeitversicherungspension (ab Frage 5)
- Schwerarbeitspension (ab Frage 6)
- Pensionskorridor (ab Frage 8)
- Pension wegen Krankheit (ab Frage 11)
- Witwen- und Waisenpension (ab Frage 16)

**KON
KRET**

Alle Formulare für Pensionsanträge finden Sie auf www.pv.at (Service).

2

Regelalterspension:

Ab wann können Sie in Pension gehen?

Das hängt unter anderem davon ab, wann Sie geboren wurden. Für alle Geburtsgänge ab 1955 gilt:

- Das Regelpensionsalter für Männer beträgt 65 Jahre
- Das Regelpensionsalter für Frauen wird ab dem Jahr 2024 stufenweise dem Männerpensionsalter angeglichen:

Geburtsdatum			Pensionsalter
bis 31.12. 1963			60 Jahre
01.01.1964	bis	30.06.1964	60,5 Jahre
01.07.1964	bis	31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965	bis	30.06.1965	61,5 Jahre
01.07.1965	bis	31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966	bis	30.06.1966	62,5 Jahre
01.07.1966	bis	31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967	bis	30.06.1967	63,5 Jahre
01.07.1967	bis	31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968	bis	30.06.1968	64,5 Jahre
ab 01.07.1968			65 Jahre



Ab 2033 gilt ein einheitliches Regelpensionsalter von 65 Jahren.

3

Regelalterspension:

Wie viele Versicherungszeiten brauchen Sie?

Sie müssen am Stichtag mindestens 180 Versicherungsmonate erworben haben. Das sind 15 Jahre.



Davon müssen Sie mindestens 84 Versicherungsmonate – 7 Jahre – mit einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Also aufgrund eines Arbeitsverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Welche Zeiten darüber hinaus gelten, finden Sie nachstehend bei [Frage 4](#) aufgelistet.

Der Stichtag wird durch Ihren Antrag ausgelöst und ist immer der folgende Monatserste. Beantragen Sie an einem Monatsersten, dann ist dieser Tag der Stichtag.

4

Regelalterspension:

Welche Zeiten werden angerechnet?

**KON
KRET**

Mit der Umstellung auf das Pensionskonto wurden Beitragszeiten vor dem 1. Jänner 2005 mit der Kontoerstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Siehe dazu ab [Frage 21](#).

Ab 1. Jänner 2005 werden folgende Zeiten angerechnet:

- Pflichtversicherungsmonate aus einer Erwerbstätigkeit
- Freiwillige Versicherungsmonate: Weiterversicherung und Selbstversicherung, z. B. bei geringfügiger Beschäftigung
- Nachträgliche Selbstversicherung für Schul- und Studienmonate
- Selbst- und Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 oder eines behinderten Kindes
- Familienhospizkarenz
- Kindererziehung, maximal 48 Monate ab Geburt, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bezug von Kranken-, Rehabilitations-, Umschulungs- oder Wochengeld
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

Alle aktuellen Beitragsgrundlagen sowie die genauen Bestimmungen finden Sie auf www.pv.at (Leistungen). Einen Auszug der wichtigsten Beitragsgrundlagen bei [Frage 27](#).

TIPP

Auch Zeiten einer ausländischen Erwerbstätigkeit können je nach Land als Versicherungszeit angerechnet werden. Genauere Infos dazu siehe [Frage 28](#).

5**Langzeitversicherungspension:**

Sie haben 40 oder 45 Beitragsjahre?

Wenn Sie mindestens 540 Beitragsmonate erworben haben (Frauen mit Geburtsjahrgang 1961: 528 Beitragsmonate), können Sie bereits mit 62 Jahren in Pension gehen (Frauen je nach Geburtsjahrgang mit 60 bis 62 Jahren). Als Beitragsmonate gelten dabei Monate der Erwerbstätigkeit, bis zu 60 Monate der Kindererziehung und der Präsenz- oder Zivildienst. Siehe auch www.pv.at (Leistungen).

ACHTUNG

Aufgrund des früheren Antritts verringert sich die Pension um 4,2 Prozent pro Jahr (0,35 Prozent pro Monat).

Weiters gibt es noch die „Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit“ für Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 bei Frauen und 1954 bis 1958 bei Männern.

6**Schwerarbeitspension:**

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- und Wechseldienst mit unregelmäßiger Nachtarbeit

- Regelmäßige Arbeit unter Kälte oder Hitze
- Tätigkeiten unter chemischen bzw. physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 Prozent verbunden ist
- Berufsbedingte Pflege von erkrankten bzw. behinderten Personen mit besonderem Pflegebedarf – v. a. Hospiz- und Palliativmedizin
- Schwere körperliche Arbeit – Männer ab 2.000 Arbeitskalorien pro Arbeitstag, Frauen ab 1.400 Arbeitskalorien pro Arbeitstag

7

Schwerarbeitspension:

Welche Versicherungszeiten brauchen Sie?

Die Schwerarbeitspension können Sie frühestens mit 60 Jahren in Anspruch nehmen. Diese Versicherungszeiten müssen Sie nachweisen können: 540 Versicherungsmonate (45 Jahre), davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) während der letzten 20 Jahre.

TIPP

Sie sind unsicher, ob Sie Schwerarbeit verrichtet haben? Stellen Sie rechtzeitig einen Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten www.pv.at (Service).



Am Stichtag dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausüben (2024: 518,44 Euro). Es darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegen.

Abschläge Schwerarbeitspension

Vor dem Stichtag für Ihre Regelalterspension gibt es für jedes Jahr Ihres vorzeitigen Pensionsantrittes einen Abschlag von 1,8 Prozent (0,15 Prozent pro Monat). Das bedeutet: Um diesen Betrag wird die Pension gekürzt.

8

Pensionskorridor:

Was ist der Pensionskorridor?

Mit dem Pensionskonto wurde ein Pensionskorridor eingeführt. Innerhalb des Korridors können Sie wählen, ob Sie

- frühzeitig, frühestens mit 62 Jahren (Korridorpension)
- oder aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren (Aufschub)

in Pension gehen. Wählen Sie Ihren Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr, gibt es Abschläge. Nach 65 Jahren erhalten Sie Zuschläge (maximal für 3 Jahre).

**Ab 2028 für Frauen**

Die Korridorpension ist frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Daher kommt Sie für Frauen erst ab 2028 in Betracht. Warum? Weil Frauen bis dahin bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres in die Regelalterspension gehen können. Siehe dazu auch [Frage 2](#).

9

Pensionskorridor:

Welche Versicherungszeiten brauchen Sie?

Voraussetzung sind 480 Versicherungsmonate (40 Jahre). Unabhängig davon, wann Sie diese erworben haben.



Am Stichtag dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ausüben (2024: 518,44 Euro). Es darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegen.

10

Pensionskorridor:

Welche Zu- und Abschläge gibt es?

5,1 Prozent mehr oder weniger pro Jahr

Für jedes Jahr früher oder später werden Ihnen 5,1 Prozent abgezogen oder dazugerechnet. Die genaue Höhe der Korridor pension errechnet sich aus Ihrem aktuellen Pensionswert. (Pensionskonto ab [Frage 21.](#))

zB

Werner Wägtab ist 62 Jahre alt und erfüllt alle Voraussetzungen für die Korridor pension. Sein aktueller Pensionswert beträgt 1.900 Euro.

Mit 62 in Pension: Pro Jahr werden 5,1 Prozent abgezogen, in Summe also 15,3 Prozent. Seine monatliche Bruttopension würde also 1.615 Euro betragen.

Zum Regelpensionsalter in Pension: Arbeitet er bis 65 Jahre weiter, wäre seine Pension um rund 30 Prozent höher. Weil:

- Keine Abschläge
- Gutschriften aus seinem Verdienst während der 3 Jahre
- Jährliche Aufwertung der Gesamtgutschrift

Mit 68 in Pension: In diesem Fall würde sich Werners Pension um weitere ca. 30 Prozent erhöhen. Aufgrund der Zuschläge von 5,1 Prozent pro Jahr, den Gutschriften und der jährlichen



Aufwertung. Darüber hinaus müsste Werner für diese 3 Jahre nur den halben Pensionsversicherungsbeitrag zahlen (gilt nur für die ersten 3 Jahre eines Pensionaufschubs).

11

Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension:

Pension wegen Krankheit?

Bei geminderter Arbeitsfähigkeit können Sie vor dem Regelpensionsalter in Invaliditätspension (Arbeiter:innen) oder in Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) gehen.

- Über Ihre Invalidität oder Berufsunfähigkeit entscheidet vor allem eine ärztliche Begutachtung, die Ihre Leistungsfähigkeit feststellt
- Zudem brauchen Sie bestimmte Versicherungszeiten (Wartezeit, siehe [Frage 12](#))



Pensionshöhe

Pro Jahr des Antritts vor dem Regelpensionsalter wird ein Abschlag von 4,2 Prozent berechnet. Der gesamte Abschlag für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension darf höchstens 13,8 Prozent betragen. Bei einer Inanspruchnahme der Pension vor dem 60. Lebensjahr können bis zu einem bestimmten Höchstmaß auch fiktive Versicherungsmonate hinzugerechnet werden.

Sie sind vor dem 1. Jänner 1964 geboren?

Dann gilt: Eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für die Dauer von maximal 2 Jahren zuerkannt. Einen Antrag auf Weitergewährung müssen Sie bis spätestens 3 Monate nach dem Ende der Pension stellen. Die Befristung entfällt, wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird.

Sie sind ab dem 1. Jänner 1964 geboren?

In diesem Fall gilt ein Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Daher haben Sie nur dann Anspruch auf die Pension, wenn Sie dauerhaft invalid sind - und wenn Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht mehr zweckmäßig oder zumutbar sind.

Sind Sie vorübergehend invalid, erhalten Sie Rehabilitationsgeld von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar, können Sie Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten. – siehe ab Frage 13.

12

Wartezeit Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension:

Welche Versicherungszeiten brauchen Sie?

- Insgesamt 180 Beitragsmonate einer Pflicht- oder Weiterversicherung oder 300 Versicherungsmonate
- Bei Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit entfällt die Wartezeit

Sie können diese Voraussetzungen nicht erbringen?

Dann gilt die Wartezeit unter den folgenden Bedingungen als erfüllt:

- Vor dem 27. Lebensjahr genügen 6 Versicherungsmonate
- Sie können vor Ihrem 50. Lebensjahr mindestens 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Monaten (Rahmenzeitraum) vorweisen
- Nach Ihrem 50. Lebensjahr verlängern sich sowohl Wartezeit als auch Rahmenzeitraum: die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten

ten um einen weiteren Versicherungsmonat pro Lebensmonat, der Rahmenzeitraum um 2 Monate pro Lebensmonat

13

Rehabilitations- und Umschulungsgeld:

Was bedeutet Rehabilitation vor Pension?

**KON
KRET**

Wenn Sie einen Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension stellen, wird dieser zuerst als Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen gewertet.

Bei jedem Antrag wird daher geprüft:

- Ob Invalidität dauerhaft oder vorübergehend zumindest für 6 Monate vorliegt
- Ob durch eine zweckmäßige berufliche Rehabilitation auf Dauer Berufsunfähigkeit vermieden bzw. beseitigt werden kann – dabei werden sowohl die Chancen Ihrer Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt durch Aus- und Weiterbildung beachtet als auch Ihr Alter, Ihre Ausbildung und Qualifikation sowie Ihre eigenen Interessen

14

Rehabilitations- und Umschulungsgeld:

Was gilt beim Rehabilitationsgeld?



Liegt vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeitspension für zumindest 6 Monate vor, erhalten Sie Rehabilitationsgeld.

Wie lange? Wie viel?

Beim Rehabilitationsgeld gibt es grundsätzlich keine Befristung. Es erfolgt aber zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die PV. Wird festgestellt, dass keine Invalidität mehr vorliegt, wird das Rehabilitationsgeld entzogen.

Ausbezahlt wird 12-mal im Jahr von der ÖGK in der Höhe des Krankengeldes. In der Regel sind das 60 Prozent des Letztbezuges inkl. Sonderzahlungszuschlag, mindestens aber in der Höhe der monatlichen Ausgleichszulage für Alleinstehende (2024: 1.217,29 Euro).



Wenn Sie Rehabilitationsgeld bekommen, sind Sie krankenversichert. Und Sie haben einen Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn diese zur Wiederherstellung Ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig ist.



Während des Bezuges unterstützt Sie das Case Management der ÖGK bei der Wiederherstellung Ihrer Arbeitsfähigkeit.

Dürfen Sie dazuverdienen?

Ja. Wenn Sie jedoch über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen (2024: 518,44 Euro pro Monat), dann steht Ihnen nur ein Teilrehabilitationsgeld zu. Es gelten hier die gleichen Bestimmungen wie für Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen. Siehe Frage 46 beim Themenblock Arbeiten in der Pension.

15

Rehabilitations- und Umschulungsgeld:

Was gilt beim Umschulungsgeld?

Wie lange? Wie viel?

Umschulungsgeld erhalten Sie ab der Antragstellung bis zum Ende Ihrer beruflichen Rehabilitation.

Ausbezahlt wird 12-mal im Jahr. Während der Auswahl und Planung in der Höhe des Arbeitslosengeldes, während der Dauer der Umschulung ebenso plus 22 Prozent. Mindestens aber in der Höhe des täglichen Existenzminimums (2024: 47,36 Euro).

Voraussetzungen für das Umschulungsgeld

- Sie sind aus gesundheitlichen Gründen nicht dauerhaft, aber im Ausmaß von mindestens 6 Monaten invalid bzw. berufsunfähig
- Eine berufliche Umschulung ist Ihnen zumutbar und zweckmäßig
- Sie wirken bei der Auswahl, Planung und Durchführung aktiv mit

Dürfen Sie dazuverdienen?

Ja. Aber Sie dürfen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beim Zuverdienst nicht überschreiten (2024: 518,44 Euro). Sonst fällt das Umschulungsgeld zur Gänze weg.

16

Witwenpension

Was gilt bei der Witwenpension?

Wer hat Anspruch darauf?

Anspruch auf diese Pension haben Sie nach dem Tod Ihres versicherten Ehepartners/Ihrer versicherten Ehepartnerin. Aus einer Lebensgemeinschaft entsteht kein Pensionsanspruch. Jedoch gelten die Regelungen sinngemäß auch für eingetragene Partnerschaften.



Relevant sind jene Ansprüche, welche die verstorbene Person selbst gegenüber der Pensionsversicherung hätte. Das bedeutet: Die verstorbene Person muss je nach Alter bestimmte Versicherungszeiten erworben haben. Keine Vorversicherungszeiten sind notwendig, wenn die Todesursache z. B. ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit war.

Geschiedene

Auch für geschiedene Ehepartner:innen kann ein Pensionsanspruch bestehen. Vorausgesetzt: Zum Zeitpunkt des Todes bestand eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung. Oder es wurden tatsächlich Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet, die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert und es wurde keine neue Ehe geschlossen.

17

Witwenpension:

Befristet oder unbefristet?

Unbefristete Witwen- bzw. Witwerpension

- Wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde
- Wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat

Bereits bei der Eheschließung Pension bezogen?

Hat die verstorbene Person schon bei der Eheschließung Pension bezogen, gilt für die unbefristete Hinterbliebenenpension:

- 3 Jahre Ehe: Altersunterschied bis zu 20 Jahre
- 5 Jahre Ehe: Altersunterschied 20 bis 25 Jahre
- 10 Jahre Ehe: Altersunterschied über 25 Jahre

Befristete Pension (30 Monate)

- Wenn Hinterbliebene zum Todeszeitpunkt des:der Ehepartners:Ehepartnerin noch nicht 35 Jahre alt sind **und** der Ehe kein Kind entstanden ist bzw. die Ehe keine 10 Jahre gedauert hat
- Wenn Verstorbene bereits bei der Eheschließung Pension bezogen haben und die Ehedauer zu gering ist (siehe oben)

18

Witwenpension:

Wie hoch ist die Pension?

Ein Prozentsatz von der Pension der verstorbenen Person. Grundlage für die Berechnung ist jene Pension, auf welche die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes Anspruch hatte. Wenn noch keine Pension bezogen wurde, ist das die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Prozentsatz zwischen 0 und 60

Herangezogen werden die letzten 2 Jahre vor dem Tod bzw. die Brutto-Einkommen der Verstorbenen und Hinterbliebenen in dieser Zeit. Daraus wird ein Prozentsatz gebildet, der zwischen 0 und 60 liegt.

Zur Orientierung:

Waren die Einkommen gleich hoch, liegt der Prozentsatz bei 40. Ist das eigene Einkommen $2\frac{1}{3}$ -mal so hoch wie das der verstorbenen Person, beträgt der Prozentsatz 0. Erreichen das eigene Einkommen und die Witwen- bzw. Witwerpension zusammen nicht einen bestimmten, jährlich angepassten Betrag (2024: 2.435,86 Euro), gilt: Der Prozentsatz der Pension wird auf bis zu 60 erhöht.

19

Waisenpension:

Was gilt bei der Waisenpension?

Wer hat Anspruch darauf?

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod eines versicherten Elternteils eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder sowie Stiefkinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus

Vorweg: Dafür ist ein eigener Antrag notwendig. Weiters besteht dieser Anspruch nur, wenn einer der beiden folgenden Punkte zutrifft:

- Sie absolvieren eine Ausbildung, die Ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht – bei entsprechendem Studienerfolg bzw. Bezug von Familienbeihilfe (längstens bis zum 27. Lebensjahr)
- Sie sind aufgrund einer Krankheit, die bereits vor Ihrem 18. Geburtstag bzw. während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist, erwerbsunfähig (unbefristete Waisenpension)

20

Waisenpension:

Wie hoch ist die Pension?

Für einfach verwaiste Kinder (Halbwaisen) beträgt die Pension 40 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension, für doppelt verwaiste Kinder (Vollwaisen) 60 Prozent.



Basis für die Berechnung einer Waisenpension bildet immer die 60-prozentige Witwenpension – egal, ob diese tatsächlich anfällt.

Ist diese Pension sehr niedrig und haben Sie als Waise sonst kein Einkommen, gibt es eine Ausgleichszulage.

Monatliche Ausgleichszulage bis zum 24. Lebensjahr (2024)

- Halbwaise: 447,97 Euro
- Vollwaise: 672,64 Euro

Monatliche Ausgleichszulage nach dem 24. Lebensjahr (2024)

- Halbwaise: 796,06 Euro
- Vollwaise: 1.217,96 Euro

21

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Was gilt generell für die Pensionshöhe?

Die Pensionshöhe berechnet sich grundsätzlich nach der Summe der Gutschriften auf Ihrem Pensionskonto. Dabei hängt die Höhe Ihrer Pension von folgenden Faktoren ab:

- Ausmaß Ihrer Versicherungszeiten
- Ihrem Pensionsantrittsalter
- Höhe Ihres Einkommens und Ihrer sonstigen Beitragszeiten



Für **Beitragszeiten ab dem 1. Jänner 2005** werden für jeden angerechneten Monat Pensionsbeiträge auf Ihrem Pensionskonto gutgeschrieben. Welche Zeiten hier angerechnet werden, finden Sie bei [Frage 4](#) und [Frage 27](#).

Für **Beitragszeiten bis zum 31. Dezember 2004** gab es andere Regelungen bei der Anrechnung (Altrecht). Diese Beitragszeiten und Ansprüche wurden spätestens bis 31. Dezember 2014 in das Pensionskonto übertragen. Dabei wurden Altrecht für Ansprüche bis 2005 und Neurecht für Ansprüche ab 2005 berücksichtigt.

22

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Was ist das Pensionskonto?

TIPP

Eine kurze Zusammenfassung und ein Video finden Sie hier: wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionskonto/Pensionskonto.html

Das Pensionskonto ist ein virtuelles Konto, auf das alle Beiträge zur Pensionsversicherung fließen. Nicht als richtiges Geld, sondern als Gutschrift. Den Stand Ihrer aktuellen Gesamtgutschrift können Sie jederzeit einsehen – und mitverfolgen, wie Ihr Pensionsanspruch Jahr für Jahr steigt. So berechnen Sie Ihre aktuelle monatliche Pension:



Gesamtgutschrift

14

= aktueller Pensionswert (monatliche Bruttopension)

Mit dem aktuellen Pensionswert sehen Sie, wie viel Sie derzeit erwarten können, wenn Sie bis zum Regelpensionsalter keine weiteren Pensionsansprüche mehr erwerben. Die monatliche Pension wird 14-mal im Jahr ausbezahlt.

Wie viel bleibt netto von der Pension?

Mit dem AK Brutto-Netto-Rechner können Sie sich das ganz leicht ausrechnen: [wien.arbeiterkammer.at/services/rechner/AK Brutto-Netto-Rechner Wie viel Netto bleibt vom Brutt.html](http://wien.arbeiterkammer.at/services/rechner/AK_Brutto-Netto-Rechner_Wie_viel_Netto_bleibt_vom_Brutt.html)

23

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Was ist die Teilgutschrift, was die Gesamtgutschrift?

Für die jährliche **Teilgutschrift** rechnet die PV alle Ihre Beitragsgrundlagen eines Kalenderjahres inklusive Sonderzahlungen zusammen. Von dieser Summe wandern 1,78 Prozent als Teilgutschrift auf das Pensionskonto.

Die **Gesamtgutschrift** ist die Summe aller Teilgutschriften, die Sie bisher erworben haben – inklusive jährlicher Aufwertung.

24

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Wo sehen Sie den aktuellen Stand Ihres Pensionskontos?

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen.

Dafür gibt es 2 Möglichkeiten:**■ Elektronische Abfrage**

Online können Sie über FinanzOnline oder mittels ID-Austria auf Ihr Pensionskonto zugreifen. Mehr unter finanzonline.bmf.gv.at oder unter www.meinesv.at

Informationen zur Aktivierung und den Funktionen der ID-Austria finden Sie unter www.oesterreich.gv.at/id-austria

TIPP

Informationen rund um die ID Austria finden Sie auch hier: wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/krankheit/Handy-Signatur.html

■ Schriftliche Information

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der PV an.

25

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Ist Ihr Pensionskonto vollständig?

Um Ihre Beitragszeiten zu überprüfen, brauchen Sie eine detaillierte Aufstellung der Versicherungszeiten.

- Sie können Ihr Pensionskonto mit allen Berechnungsgrundlagen online einsehen- siehe dazu Frage 24
- Einen Versicherungsdatenauszug können Sie bei der PV schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder persönlich anfordern

Ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten!

Wenn Versicherungszeiten fehlen oder falsch gemeldet wurden, stellen Sie diese unbedingt bei der ÖGK richtig. Siehe Frage 54.

TIPP

Tipps zum Antrag auf Ergänzung und ein Video: wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionskonto/10_Tipps_fuer_ein_vollstaendiges_Pensionskonto.html

26

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Wie wird die Pension berechnet?

- **Versicherungszeiten im aktuellen Jahr**
Ihre Versicherungszeiten werden jährlich zusammengefasst und die Beitragsgrundlagen (z. B. Bruttoeinkommen) addiert
- **Teilgutschrift**
Von dieser Summe wandern 1,78 Prozent auf Ihr Pensionskonto (= Teilgutschrift)
- **Aufwertungsfaktor**
Alle Teilgutschriften werden jährlich der allgemeinen Teuerung und Lohnentwicklung angepasst (Aufwertungsfaktor)
- **Gesamtgutschrift**
Die Summe aller Teilgutschriften ist die Gesamtgutschrift – sie wird jährlich gebildet

■ Pensionshöhe bei Pensionsantritt

Die Gesamtgutschrift – also die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres – wird durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird Ihnen dann monatlich ausbezahlt.

Wie hoch wird Ihre Pension einmal sein?

■ AK Pensionsrechner:

wien.arbeiterkammer.at/services/rechner/AK_Pensionsrechner.html

■ PV Pensionsrechner: www.pensionskontorechner.at/#/start

27

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Wie werden Versicherungszeiten ohne Beschäftigung bemessen?

TIPP

Alle aktuellen Beitragsgrundlagen sowie die genauen Bestimmungen finden Sie auf www.pv.at (Leistungen).

Versicherungszeiten ohne Beschäftigung	Beitragsgrundlage (2024)
Von allen Beitragsgrundlagen wandern 1,78 Prozent auf Ihr Pensionskonto (Frage 23+26)	
Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten	1.381,68 Euro
Kindererziehung*)	2.163,78 Euro
Präsenz- und Zivildienst	2.163,78 Euro
Kranken- und Rehabilitationsgeld	Bemessungsgrundlage Krankengeld
Wochengeld	Leistungshöhe
Umschulungsgeld	2.629,50 Euro
Pflegekarenzgeld	2.163,78 Euro

Arbeitslosigkeit	70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes
Notstandshilfe	92 % von 70 % der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldes

*) max. 48 Monate ab Geburt, 60 Monate bei Mehrlingsgeburten

28

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Werden Arbeitszeiten im Ausland angerechnet?

Als Versicherungszeiten für die Pension werden Ihnen die Arbeitszeiten in folgenden Staaten angerechnet:

- EU-Mitgliedsstaaten
- EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und Schweiz
- Staaten mit einem entsprechenden Abkommen mit Österreich:
Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Kanada inkl. Quebec, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA

**ACH
TUNG**

Für die Berechnung der **Pensionshöhe** werden nur die österreichischen Versicherungszeiten herangezogen.

Versicherungszeiten klären und beantragen

Sie können die Erfassung ausländischer Versicherungszeiten durch die PV beantragen. Das sollten Sie einige Zeit vor Ihrem geplanten Pensionsantritt tun, da die Ermittlung einige Monate dauern kann. Beschäftigungszeiten in der EU werden seit 2016 in einer EU-weiten Datenbank erfasst und sind schnell verfügbar.

29

Pensionsberechnung und Pensionskonto:

Was können Sie als Frau schon jetzt für Ihre gesetzliche Pension tun?

Frauen erhalten im Durchschnitt weniger Pension als Männer. Denn Arbeitsunterbrechungen und Teilzeitarbeit wirken sich sehr stark auf die Pensionshöhe aus. Je mehr Sie über Ihre Möglichkeiten wissen, desto besser können Sie Ihre Pension zu Ihren Gunsten mitgestalten. Infos dazu finden Sie im AK Ratgeber Frauen und Pensionskonto.

TIPP

Gratisdownload **AK Ratgeber Frauen und Pensionskonto:**
[wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Frauen und das neue Pensionskonto.html](http://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Frauen_und_das_neue_Pensionskonto.html)

30

Pensionssplitting:

Was ist das Pensionssplitting?

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionssplitting vereinbaren. Das bedeutet: Der erwerbstätige Elternteil kann Teile seiner Kontogutschrift übertragen. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift am Pensionskonto.

Wie viel und wie lange kann übertragen werden?

- Höchstens 50 Prozent der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit
- Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden (2024: 6.060 Euro)
- Maximal 7 Jahre (von Geburt bis zum 7. Lebensjahr des Kindes)
- Bei mehreren Kindern sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich

**ACH
TUNG**

Es sind nur Teilgutschriften aus Erwerbstätigkeit möglich. Nicht übertragen werden können solche auf Grund von z. B. Arbeitslosen-, Krankengeld.

31**Pensionssplitting:**

Wie stellen Sie den Antrag?

Die Übertragung müssen Sie schriftlich bei der PV beantragen – spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes. Als gemeinsame Kinder gelten leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

32**Frühstarterbonus:**

Was ist der Frühstarterbonus?

Ein Pensionsbonus, wenn Sie früh zu arbeiten begonnen haben.

Voraussetzungen

- Sie haben bereits vor Ihrem 20. Geburtstag mindestens 12 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit erworben
- Und Sie haben im Laufe Ihres Arbeitslebens insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit erworben

Höhe

- Für jedes dieser Beitragsmonate vor Ihrem 20. Geburtstag beträgt der Frühstarterbonus 1,07 Euro (2024), insgesamt höchstens 64,20 Euro (2024). Dieser Betrag wird jährlich aufgewertet.

33

Freiwillige Höherversicherung:

Was ist eine Höherversicherung?

Mit der Höherversicherung können Sie Ihre staatliche Pension erhöhen. Dabei zahlen Sie nicht in eine Privatversicherung ein, sondern ins öffentliche Pensionssystem.

- Die Höhe der Einzahlung liegt ganz bei Ihnen – der jährliche Betrag darf nur die doppelte Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen (2024: 12.120 Euro)
- Die Beiträge zur Höherversicherung müssen Sie spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres einzahlen, für das sie gelten sollen

34

Freiwillige Höherversicherung:

Was bringt eine Höherversicherung?

Mit den eingezahlten Beiträgen erwerben Sie einen eigenen Pensionsbestandteil: den besonderen Steigerungsbetrag. Dieser Betrag errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Je früher, desto besser

Zahlen Sie mit 40 Jahren ein, rechnet sich das bereits nach ca. 8 bis 9 Jahren. Doch selbst bei einer Einzahlung mit 60 Jahren amortisieren sich die Kosten nach etwa 15 bis 16 Jahren.

Bei Pensionsantritt mit 65 Jahren				
Einzahlung in Euro	Alter bei Einzahlung	Monatsertrag in Euro	Jahresertrag in Euro	Amortisation in x Jahren*)
Zum Beispiel: 5.000	30	56,35	788,90	6,7 bis 7,3
	40	43,40	607,60	8,7 bis 9,5
	50	33,30	466,20	11,3 bis 12,4
	60	24,95	349,30	15,1 bis 16,5
	65	21,05	294,70	17,9 bis 19,6

*) abhängig von steuerlichen Abzügen

35

Freiwillige Höherversicherung:

Was spricht für eine Höherversicherung?

- Im Unterschied zu einer Privatversicherung wird der besondere Steigerungsbedarf 14-mal pro Jahr ausbezahlt
- Leistungen aus der Höherversicherung sind zu 75 Prozent steuerfrei – die restlichen 25 Prozent werden wie die Pension versteuert
- Jährliche Anpassung an die Inflation
- Anteilige Weiterzahlung an Hinterbliebene im Todesfall
- Kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung (zuständig ist das Arbeits- und Sozialgericht, das Verfahren ist kostenlos)
- Keine zeitliche Bindung, die Einzahlungen können beliebig ausgesetzt werden

36

Schul- und Studienzeiten nachkaufen:

Welche Vorteile bringt ein Nachkauf?

- Sie könnten dadurch die notwendigen Versicherungszeiten erreichen, um vorzeitig in Pension zu gehen
- Sie könnten eine höhere Pension bekommen



Die nachgekauften Zeiten müssen sich auf einen dieser oben angeführten Punkte auswirken. Wenn nicht, erhalten Sie die Beiträge zurück!

Sie überlegen, sind aber unsicher?

Informieren Sie sich vorab bei der PV über die Auswirkungen eines Nachkaufs der Schul- und Studienzeiten. Sie können eine detaillierte Berechnung zu Kosten und Wirkung erhalten.

37

Schul- und Studienzeiten nachkaufen:

Was kostet der Nachkauf?

Jeder nachgekaufte Versicherungsmonat von Schul- und Studienzeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 absolviert wurden, kostet 1.381,68 Euro (2024). Bei Schul- und Studienzeiten ab dem 1. Jänner 2005 sind die Kosten abhängig vom Zeitpunkt der Absolvierung und des Nachkaufs. Bei Absolvierung 2024 und Nachkauf 2024 kostet ein Versicherungsmonat 1.381,68 Euro. Werden aber z. B. 2024 Schulzeiten aus dem Jahr 2010 nachgekauft, kostet das 1.326,24 Euro pro Monat.

Wie viel können Sie nachkaufen?

- Mittlere Schule: 2 Jahre
- Höhere Schule oder Akademie: 3 Jahre

- Lehrinstitut für Dentisten:Dentistinnen: 1 Jahr
- Hochschule bzw. Kunstakademie: 12 Semester

TIPP

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag: Der Nachkauf wird automatisch bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) steuerlich berücksichtigt. Und zwar in voller Höhe.

38**Ausgleichszulage (Mindestpension):**

Wann bekommen Sie eine Ausgleichszulage?

Wenn Sie sich gewöhnlich und rechtmäßig im Inland aufhalten, und **Ihr monatliches Einkommen weniger beträgt als (Stand 2024):**

- 1.217,96 Euro, wenn Sie alleinstehend sind
- 1.921,46 Euro als Ehepaar



Eine Mindestpension gibt es in Österreich nicht. Wenn Sie eine sehr niedrige Pension beziehen und sozialer Bedarf besteht, erhalten Sie nach Überprüfung eine Ausgleichszulage. Diese wird oft als Mindestpension bezeichnet.

ACHTUNG

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn Sie zusätzlich zur Pension ein **weiteres Einkommen** haben. Dazu zählen auch Unterhaltszahlungen.

Längere Auslandsaufenthalte

Bei längerer Abwesenheit im Ausland kann die Ausgleichszulage wegfallen. In der Regel wird dies bei 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs angenommen, es muss aber jeder Einzelfall extra betrachtet werden.

39

Ausgleichszulage (Mindestpension):

Was ist der Ausgleichszulagenbonus?

Dafür brauchen Sie mindestens 360 Beitragsmonate (30 Jahre) aus Erwerbstätigkeit. Ihr Gesamteinkommen darf den Grenzwert von 1.325,24 Euro nicht übersteigen. Die maximale Höhe des Bonus beträgt 180,31 Euro (2024). Ob Sie darauf Anspruch haben, kann Ihnen die PV sagen – Kontakt siehe [Frage 55](#).

40

Altersteilzeit:

Was ist die Altersteilzeit?

Eine Möglichkeit für den schrittweisen Übergang vom Vollzeit-Erwerbsleben in Richtung Pension – frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter. Achtung: Es gibt keinen gesetzlichen Rechtsanspruch.

**KON
KRET**

Voraussetzung ist: Arbeitgeber:innen müssen zustimmen. Dann können Sie die Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent reduzieren.

Dabei verlieren Sie weder Pensionsbezüge noch Ansprüche auf Krankengeld, Abfertigung oder aus der Arbeitslosenversicherung.

2 Modelle

Die Laufzeit ist grundsätzlich auf 5 Jahre beschränkt, wobei Sie zwischen der kontinuierlichen und der geblockten Altersteilzeit wählen können. Beim kontinuierlichen Modell arbeiten Sie während der gesamten Dauer in Teilzeit. Bei der geblockten Variante sind Sie üblicherweise im ersten Abschnitt voll beschäftigt und im 2. Teil vom Dienst freigestellt (Freizeitphase).

TIPP

Im **AK Ratgeber Altersteilzeit** finden Sie dazu genaue Informationen. Gratisdownload: wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Altersteilzeit.html

41**Altersteilzeit:**

Was verdienen Sie in dieser Zeit?

Neben dem Arbeitsentgelt für Ihre verringerte Arbeitszeit erhalten Sie zusätzlich einen Lohnausgleich: 50 Prozent der Differenz zwischen dem Entgelt der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit und dem Entgelt, auf das Sie in diesem gleichen Zeitraum bei entsprechend verringerter Arbeitszeit Anspruch gehabt hätten (ohne Überstunden).



Die Arbeitgeber:innen zahlen die Sozialversicherungsbeiträge wie bisher. Das bedeutet: Die Altersteilzeit wirkt sich nicht negativ auf Ihre Pension aus. Auch Ihr Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Arbeitszeit bestehen.

42**Betriebspensionen:**

Was gilt bei Betriebspensionen?

Die Betriebspension ist eine ergänzende Leistung zur gesetzlichen Pension. Grundsätzlich gibt es 4 verschiedene Pensionszusagen. Alle 4 Modelle müssen vereinbart werden.

- Modell 1: Direkte Leistungszusage
- Modell 2: Pensionskassenzusage

- Modell 3: Betriebliche Kollektivversicherung
- Modell 4: Lebensversicherung

**ACH
TUNG**

Sie haben keinen automatischen Anspruch auf eine Betriebspension. Das heißt: Sie benötigen die Zusage Ihres/Ihrer Arbeitgebers:Arbeitgeberin.

TIPP

Informationen zu allen 4 Modellen finden Sie im **AK Ratgeber Betriebspensionen**. Gratisdownload: wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Betriebspension.html

43**Arbeiten in der Pension:**

Geht das? In der Pension dazuverdienen?

Ja. Arbeiten in der Pension, das geht natürlich. Doch je nach Art der Pension gelten andere Regeln für den Zuverdienst.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie in der Pension arbeiten wollen, sollten Sie sich auch mit steuerrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Planen Sie sorgfältig. Und informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

TIPP**Informationen zu Pension und Steuer:**

www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/dazuverdienen/Pension_und_Zuverdienst.html

TIPP

Mit dem **AK Zuverdienstrechner** finden Sie heraus, ob Sie Steuern nachzahlen müssen: wien.arbeiterkammer.at/services/rechner/Zusatzverdienstrechner.html

44

Arbeiten in der Pension:

Regelalterspension und Zuverdienst, was gilt?

- Sie können unbegrenzt dazuverdienen
- Rechnen Sie aber im Folgejahr mit einer Einkommensteuer-Nachzahlung – siehe auch [Frage 43](#)



Seit 1. Jänner 2024 übernimmt der Bund für den Zuverdienst Ihren Anteil an Beiträgen zur Pensionsversicherung (= 10,25 Prozent des Bruttoeinkommens) für die laufenden Bezüge ohne Sonderzahlungen. Dieser Freibetrag ist begrenzt für einen Zuverdienst in der Höhe der doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2024: 1.036,88 Euro). Derzeit ist diese Maßnahme bis 31. Dezember 2025 begrenzt.

45

Arbeiten in der Pension:

Vorzeitige Alterspension und Zuverdienst, was gilt?

Korridorpension, Hacklerregelung, Schwerarbeitspension:

- Sie dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen (2024: 518,44 Euro)
- Falls Sie mit dem Zuverdienst darüber liegen, fällt die gesamte Pension für das Monat weg, sobald der Überschreitungsbeitrag im

Kalenderjahr 40 Prozent der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (Freibetrag = 207,38 Euro)

**KON
KRET**

Sie sind nicht für einen ganzen Monat beschäftigt?
Dann fällt die Pension nur für den Zeitraum weg,
in dem Sie pflichtversichert beschäftigt sind.

46

Arbeiten in der Pension:

Pension wegen Krankheit und Zuverdienst, was gilt?

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension:

- Sie dürfen bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen (2024: 518,44 Euro)
- Falls Sie mit dem Zuverdienst darüber liegen, verringert sich Ihre Pension, wenn Ihr Gesamteinkommen – also die Summe aus Ihrem Bruttopension und Ihrem Erwerbseinkommen – folgende Beträge übersteigt:

Anrechnungsbetrag Gesamteinkommen (2024)	Pensionskürzung
Über 1.489,42 Euro bis 2.234,22 Euro	30 Prozent
Über 2.234,22 Euro bis 2.978,83 Euro	40 Prozent
Über 2.978,83 Euro	50 Prozent

**KON
KRET**

2 Schutzbestimmungen: Sie können nicht mehr als den Zuverdienst und nicht mehr als die Hälfte Ihrer Pension verlieren.

47

Arbeiten in der Pension:

Ausgleichszulage und Zuverdienst, was gilt?

Eine Ausgleichszulage erhalten Sie, wenn Sie eine sehr niedrige Pension haben (siehe Frage 38).

- Die Ausgleichszulage fällt weg bis zur Höhe Ihres jeweiligen Zuverdienstes

48

Pensionsantritt:

Was ist vor Ihrem Pensionsantritt wichtig?

**Stichtagsberechnung einholen**

Informieren Sie sich vorab, zu welchem Stichtag Sie die Voraussetzungen für Ihre Pensionsart erfüllen. Die PV schickt Ihnen auf Antrag eine Stichtagsberechnung per Post nach Hause. www.pv.at (Service)

Prüfen Sie Ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche

Eine Reihe von Ansprüchen berechnet sich nach der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses. Daher: Prüfen Sie, ob Sie bei einem etwas längeren Verbleib im Arbeitsleben zum Beispiel eine Jubiläumszahlung erhalten würden. Oder einen erhöhten Anspruch auf Altabfertigung erreichen.

Pensionsantritt:

Was passiert mit offenen Zeitguthaben, Überstunden, Resturlaub ...?

Zeitguthaben, Mehr- und Überstunden bzw. offener aliquoter Resturlaub werden Ihnen ausbezahlt. Überprüfen Sie also, wie viele Stunden Sie hier offen haben.

**KON
KRET**

Es besteht weder ein Recht noch eine Verpflichtung, etwaige offene Stunden noch im laufenden Arbeitsverhältnis auszugleichen.

Offener Resturlaub

Offener Resturlaub wird sozialversicherungsrechtlich an das Ende Ihres Arbeitsverhältnisses angeschlossen und Ihnen in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt mit der Endabrechnung und daher im letzten Monat Ihres Arbeitsverhältnisses.

**ACH
TUNG**

Je nach Art Ihrer Pension hat die Urlaubersatzleistung unterschiedliche Auswirkungen.

- **Korridor pension, Schwerarbeitspension, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:** Die Pension fällt zur Gänze weg, solange der Anspruch auf Urlaubersatzleistung besteht.
- **Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension:** Sie erhalten eine Teilpension von mindestens 50 Prozent für den Zeitraum, in dem Ihnen parallel zur Pension eine Urlaubersatzleistung zusteht.
- **Reguläre Alterspension:** Sie erhalten die volle Pension. Weil: Nach der aktuellen Rechtslage ist ein Zuverdienst nach Erreichen des Regelpensionsalters möglich, ohne dass die Pension verringert wird.

50

Pensionsantritt:

Wie funktioniert die Auszahlung der Abfertigung Neu?

Wenn Sie in Pension gehen, dann zahlt die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Ihre Abfertigung aus. Wollen Sie anders verfügen, müssen Sie das innerhalb von 3 Monaten ab Ende Ihres Arbeitsverhältnisses der BVK melden. Sie können sich die Abfertigung auch als monatliche Rente auszahlen lassen.

Informieren Sie sich über die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten Ihrer Mitarbeitervorsorgekasse! Die zuständige BVK muss am Dienstzettel angeführt sein.

Informationen zur Abfertigung Neu finden Sie hier:

www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/abfertigung/Abfertigung_neu.html

**Abfertigung Alt**

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen haben, gelten für Sie die Regelungen der Abfertigung Alt. Im Falle von Wiedereinstellungszusagen kann das alte Abfertigungsrecht auch bei Arbeitsverhältnissen zur Anwendung kommen, die ab dem 1. Jänner 2003 begonnen haben. Alle Informationen dazu finden Sie hier:

www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/abfertigung/Abfertigung_alt.html

51

Pensionsantritt:

Wo stellen Sie den Antrag für Ihre Pension?

Zuständig ist der Pensionsversicherungsträger, bei dem Sie in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben haben. Für Arbeitnehmer:innen ist das die PV.

Antragstellung**ACH
TUNG**

Keine Pension ohne Antrag! Auch eine Regelalterspension beginnt nicht automatisch. Das heißt: Sie müssen Ihre Pension beantragen.

Für die einzelnen Pensionsarten gibt es unterschiedliche Antragsformulare: www.pv.at (Service). Auch ein formloses Schreiben wird als Antrag gewertet.

52

Pensionsantritt:

Wann wird die Pension ausbezahlt?

Die Pension erhalten Sie monatlich im Nachhinein – im April und Oktober zusätzlich noch jeweils eine Sonderzahlung. Die erstmalige Sonderzahlung wird anteilmäßig berechnet, sollten Sie in dem entsprechenden Monat und den 5 Monaten davor keinen durchgehenden Pensionsbezug gehabt haben.

**KON
KRET**

Die jährliche Pensionsanpassung erfolgt immer per 1. Jänner.

53

Anlaufstellen:

Sie wollen Unterlagen zu Versicherungszeiten & Co haben?



Die folgenden Dokumente können Sie persönlich, telefonisch oder per E-Mail bei der **Pensionsversicherungsanstalt (PV)** anfordern. Alle Kontaktdaten finden Sie bei [Frage 55](#). Eine Einsicht ist auch digital in MeineSV möglich.



In „**MeineSV**“ dem Service Portal der österr. Sozialversicherungsträger können Sie Ihre Versicherungszeiten und die Beitragsgrundlagen inklusive Dienstgeber:innen jederzeit einsehen. Sie benötigen dafür die ID Austria – siehe [Frage 24](#).

Versicherungsdatenauszug

Auflistung aller Beschäftigungs- und anderer Versicherungszeiten wie z. B. Arbeitslosengeldbezug, Kindererziehung, Krankengeldbezug, Präsenz- bzw. Zivildienst ...

Aufstellung Ihrer Beitragsgrundlagen

Auflistung der Beitragsgrundlagen, die Sie durch Beschäftigung erworben haben. Beitragsgrundlagen entsprechen dem Bruttolohn. Sonderzahlungen sind extra ausgewiesen.

Detaillierte Berechnungsgrundlagen zur Kontoerstgutschrift

Darstellung, wie Ausgangsbetrag, Vergleichsbetrag und Kontoerstgutschrift ermittelt wurden. Alle Berechnungsdetails wie Bemessungsgrundlagen, Prozentsätze und Beitragsgrundlagen sind ausgewiesen. Nicht über MeineSV abrufbar.

54

Anlaufstellen:

Sie wollen fehlende oder falsche Zeiten melden?

Wenn Beschäftigungszeiten oder sonstige Versicherungszeiten wie z. B. Arbeitslosengeldbezug, Krankengeldbezug, Kindererziehungszeiten, Präsenz- oder Zivildienst fehlen oder nicht stimmen, müssen Sie das persönlich bei der zuständigen Servicestelle der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu Protokoll geben.

Österreichische Gesundheitskasse Wien

Wienerbergstraße 15-19

1100 Wien

Tel: +43 5 0766-11, Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 16 Uhr

www.gesundheitskasse.at (Kontakt)**TIPP**

Unter Kontakt bei www.gesundheitskasse.at finden Sie alle Landesstellen.

55

Anlaufstellen:

Wie können Sie mit der Pensionsversicherungsanstalt Kontakt aufnehmen?

Die Pensionsversicherungsanstalt (PV) hat neben Wien noch weitere 8 Landesstellen. Alle Kontaktdaten inklusive Anfahrtsplan finden Sie auf www.pv.at (Kontakt).

**KON
KRET**

Bei allen Ihren Anfragen:
Halten Sie Ihre Versicherungsnummer bereit.

Landesstelle Wien

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1020 Wien

Tel: 05 03 03

Terminvereinbarung: 05 03 03-27170

E-Mail: pva-lsw@pv.at

www.pv.at

**ACH
TUNG**

Aufgrund einer Generalsanierung finden Sie das
Servicecenter derzeit in 1030 Wien, Ghegastraße 1.

Telefonische Beratungszeiten unter Tel 05 03 03

- Montag bis Mittwoch von 7 Uhr bis 15.30 Uhr
- Donnerstag von 7 Uhr bis 18 Uhr
- Freitag von 7 Uhr bis 15 Uhr

Persönlicher Termin**ACH
TUNG**

Terminvereinbarung notwendig unter Tel 05 03 03-27170.
Zum Termin Lichtbildausweis mitbringen!

- Montag bis Mittwoch und Freitag von 7 Uhr bis 15 Uhr
- Donnerstag von 7 Uhr bis 18 Uhr

Telefonisches Rückruf-Service

Bei Fragen können Sie online auch das Rückruf-Service der PV nutzen
und einen Wunsch-Termin vereinbaren: www.pv.at (Kontakt)

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE EIN
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
ANV	Arbeitnehmer:innenveranlagung
BVK	Betriebliche Vorsorgekasse
EU	Europäische Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PV	Pensionsversicherungsanstalt
SV	Sozialversicherung

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WIE SIE SCHON JETZT IHRE PENSIONSHÖHE MITBESTIMMEN KÖNNEN:

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Frauen_und_das_neue_Pensionskonto.html



ALLE REGELUNGEN INKLUSIVE MUSTERVEREINBARUNGEN:

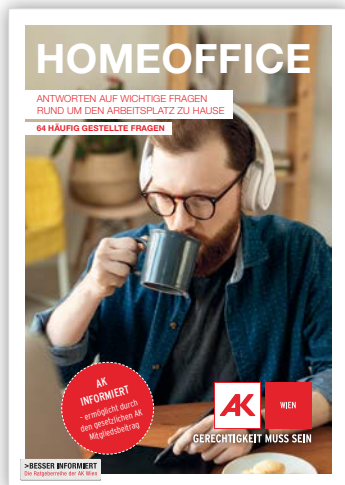
<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Alterssteilzeit.html>





ES GIBT 4 MODELLE VON BETRIEBS-PENSIONEN. FÜR JEDES MODELL GELTEN UNTERSCHIEDLICHE REGELUNGEN:

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/pension/Betriebspension.html>



ANTWORTEN AUF WICHTIGE FRAGEN RUND UM DEN ARBEITSPLATZ ZU HAUSE:

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitnehmerschutz/broschueren/Homeoffice.html>



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit:
wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **358**
1. Druckauflage, August 2024

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: Nebojsa – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
DruckBösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: August 2024





BOLLWERK

WARUM IST DIE AK WICHTIG?

Damit jemand für die arbeitenden Menschen kämpft und sich politisch laufend einbringt. Denn wer arbeitet, hat auch Rechte. Deshalb achten wir darauf, dass die Anliegen der Beschäftigten nicht zu kurz kommen.

wien.arbeiterkammer.at/immernah